

Das strafprozessuale Prüfungsverfahren unterliegt der Leitung und der Aufsicht durch den Staatsanwalt (vgl. insbesondere §§ 87 (2) Ziff. 1 1. Halbsatz sowie 89 (2) Ziff. 1 sowie die Anweisung 1/75 des Generalstaatsanwalts, Abschnitt I¹).

Es ist in der vom Generalstaatsanwalt in Ausfüllung von § 95 (3) StPO festgesetzten Frist von 7 Tagen abzuschließen, wenn nicht der Leiter des Untersuchungsorgans die Frist bei Notwendigkeit um weitere 7 Tage verlängert hat. In begründeten Ausnahmefällen kann der Staatsanwalt die Frist weiter bis zu 3 Monaten verlängern.²

Das strafprozessuale Prüfungsverfahren ist mit einer der in den §§ 96, 97 und 98 StPO alternativ vorgegebenen Entscheidungen abzuschließen, also entweder ist

- a) von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen, weil sich im Ergebnis der Prüfung der Ausgangsinformation der Verdacht einer Straftat nicht bestätigt hat oder es an den gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlt (vgl. § 96 (1) StPO) oder
- b) kein Ermittlungsverfahren einzuleiten und die Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege zu übergeben, wenn sich im Ergebnis der Überprüfung der Ausgangsinformation herausgestellt hat, daß die im § 58 StPO genannten Voraussetzungen für die Übergabe der Sache an eine Konflikt- oder Schiedskommission gegeben sind (vgl. § 97 StPO)³ oder
- c) ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, wenn die Prüfung der Ausgangsinformation ergeben hat, daß der Verdacht einer Straftat besteht und die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung vorliegen (vgl. § 98 (1) StPO).

Wir werden uns in unseren folgenden Untersuchungen entsprechend dem Anliegen der Forschungsarbeit zunächst auf Darlegungen

¹ Vgl. "Dokumentensammlung zum Strafprozeßrecht", VVS JHS 001 - 40/78, S. 33 - 35

² ebenda

³ Auf diese Abschlußalternative wird in der Forschungsarbeit nicht eingegangen, weil sie nach unseren Feststellungen in der Untersuchungsarbeit des MfS kaum Bedeutung hat.